

Bekanntmachung;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ottmarsfeld Nordost“ mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan der Gemeinde Höttingen

Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ottmarsfeld Nordost“ beschlossen.

Als Nutzung des Bebauungsplanes „Solarpark Ottmarsfeld Nordost“ soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist das Areal als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren.

Bereits im Jahr 2009 hat der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Höttingen zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen im Jahr 2010 genehmigte Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Flur-Nummern 1212, 1213, 1214, 1220, 1221, 1222 und 1223 der Gemarkung Höttingen sowie der Satzungsbeschluss des zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden aufgrund geänderter Rahmenbedingungen nicht mehr öffentlich bekannt gemacht, und die Flächennutzungsplanänderung sowie der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurden somit nicht rechtswirksam.

Die Gemeinde steht dem Vorhaben weiterhin positiv gegenüber. Das Verfahren wird mit verkleinertem Geltungsbereich wieder aufgenommen. Die Planungsunterlagen wurden neu erarbeitet. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit folgender Flurstücksnummer zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes: Flur-Nrn. 1212 der Gemarkung Höttingen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8,99 ha und befindet sich nördlich von Ottmarsfeld.

Die Lage und der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich; Quelle: BayernAtlasPlus)

Mit der Ausfertigung der Bebauungsplanaufstellung wurde das Büro Ermisch & Partner, Landschaftsplanung, Roth, beauftragt. In der Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2020 wurde der ausgearbeitete Planvorentwurf anerkannt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund können die erstellten Vorentwurfsunterlagen der Bebauungsplanaufstellung bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom 08.07.2020, in der Zeit vom

23.07.2020 bis 24.08.2020

bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen, 1. Stock, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo., Mi., Do., Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Di. von 08.00 - 13.00 Uhr und Do. von 14.00 - 18.00 Uhr) und jederzeit im Internet unter <http://www.hoettingen.de/> eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde Höttingen (Tel. 09141 – 8658-18) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Abwägung über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates erörtert und abgewogen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Höttingen, den 14.07.2020

gez.

Johann Seibold
1. Bürgermeister